

BVGer E-1415/2022 vom 13. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1415_2022

FR: TAF E-1415/2022 du 13 décembre 2022

IT: TAF E-1415/2022 del 13 dicembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufgrund der familiären Verbindung wird das vorliegende Verfahren mit

E-1415/2022 Seite 7 den ebenfalls am Gericht hängigen Verfahren der Schwestern des Beschwerdeführers (E-1715/2020 und E-4698/2020) zeitlich koordiniert und vom gleichen Spruchkörper behandelt (vgl. oben, Sachverhalt Bst. G).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Verfahren bei Mehrfachgesuchen sowie das Wiedererwägungsverfahren sind im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM schriftlich und begründet einzureichen. Im Rahmen eines Mehrfachgesuchs können Sachverhalte geltend gemacht werden, die sich nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens verwirklicht haben und die Flüchtlingseigenschaft betreffen. Auch das Wiedererwägungsgesuch bezweckt primär die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen. Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind, aber vorbestandene Tatsachen belegen sollen (zum sog. "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E-1415/2022 Seite 8

E. 5.1

Das SEM qualifizierte die Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. März 2021 als Mehrfachgesuch, soweit er exilpolitische Tätigkeiten sowie eine Gefährdung aufgrund der Situation seiner Schwester S. geltend mache (Gesuchsbeilagen 1, 10–12, 16). Sodann habe er drei Schreiben eingereicht (Beilagen 7, 13 und 14), die vorbestehende Tatsachen belegen sollten, aber nach dem Gerichtsurteil vom 10. August 2020 entstanden seien. Diesbezüglich handle es sich um ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch. Bei den Vorbringen zum Gesundheitszustand handle es sich um nachträglich eingetretene mögliche Wegweisungsvollzugshindernisse, mithin um ein einfaches Wiedererwägungsgesuch. Die Ausführungen und Beweismittel zur regierungskritischen Familie sowie die Bilder des Facebook-Profiles des Beschwerdeführers (Beilagen 3–6, 8–9, 15, 17–18) datierten vor dem Gerichtsurteil und seien teilweise bereits Gegenstand des Urteils gewesen oder hätten im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden können. Dies wäre mithin im Rahmen eines Revisionsgesuchs vorzubringen gewesen, weshalb mangels funktioneller Zuständigkeit nicht darauf einzutreten sei.

E. 5.1.1

Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, die drei eingereichten Schreiben sollten bestätigen, dass die Familie des Beschwerdeführers für ihre Militanz zugunsten der PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê) bekannt und der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr Haft und Folter ausgesetzt sei. Die wesentlichen Angaben im Schreiben des Onkels seien jedoch bereits im ordentlichen Verfahren bekannt gewesen und im Gerichtsurteil vom

E. 5.1.2

Weiter habe der Beschwerdeführer angegeben, sich in der Schweiz exilpolitisch zu betätigen. Er habe Bilder von Protestkundgebungen eingereicht. Zudem habe er Beweismittel hinsichtlich politischer Aktivitäten seiner Schwester S., eine Bescheinigung über deren Anmeldung in C._____ und ein Schreiben derer Schwiegereltern eingereicht, welches auf die Situation der Familie von S. Bezug nehme. Er befürchte, aufgrund seines Profils, nicht zuletzt wegen des Wehrdienstzugs, bestehe bei einer Rückkehr die Gefahr von Folter für ihn. Zunächst sei auf das Gerichtsurteil vom 10. August 2020 hinzuweisen. In Kenntnis des familiären Hintergrunds des Beschwerdeführers und des geltend gemachten Militärdienstes sei das Gericht davon ausgegangen, er sei in der Türkei flüchtlingsrechtlich nicht gefährdet. Diese Feststellungen seien auch heute noch gültig. Namentlich würden keine Hinweise vorliegen, der Beschwerdeführer würde im Zusammenhang mit einem ausstehenden Militärdienst gesucht. Weiter habe er weder seine Funktion noch den Zeitpunkt, Ort oder Zweck der Demonstration angegeben, an der er teilgenommen habe. Wie bereits gerichtlich festgestellt, sei aufgrund der eingereichten Bilder nicht davon auszugehen, er habe sich von der Masse der Demonstranten abgehoben und sei ins Visier der türkischen Behörden geraten. Ferner habe er keine weiteren Dokumente zum Ermittlungsverfahren (vgl. Revisionsgesuch) eingereicht, weshalb davon auszugehen sei, dieses sei eingestellt worden. Der eingereichte Auszug aus e-Devlet vom (...) 2021 halte fest, dass über den Beschwerdeführer kein Eintrag im Strafregister und Vorstrafenarchiv bestehe. Sodann würden sich wegen der Ausreise der Schwester S. aus der Türkei nach Hausdurchsuchungen aufgrund politischer Aktivitäten und deren Asylgesuch in C._____ keine Hinweise auf eine Reflexverfolgung mit relevanten Konsequenzen für den Beschwerdeführer ergeben. Im ordentlichen Verfahren habe der Beschwerdeführer keine Verfolgungsmassnahmen wegen seiner Schwester geltend gemacht. Es lägen zudem keine Anhaltspunkte vor, dass gegen die Schwester ein Strafverfahren laufen und diese formell gesucht würde. Auch eine Reflexverfolgung wegen der Schwestern M. und Z. erscheine unwahrscheinlich. Somit habe der Beschwerdeführer nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu befürchten. Auch das Mehrfachgesuch sei abzulehnen.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wurde zunächst der bereits bekannte Sachverhalt wiederholt. Insbesondere wies der Beschwerdeführer darauf hin,

E-1415/2022 Seite 10 dass seine Schwester S. und deren Familie wegen Nachstellungen seitens des türkischen Regimes die Türkei hätten verlassen müssen. Es sei zu Hausdurchsuchungen gekommen, da S. an Kundgebungen teilgenommen und ihr Mann kurdische Zeitschriften verteilt habe. Die Familie habe im (...) 2021 in C._____ ein Asylgesuch eingereicht. Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen. Sodann erklärte der Beschwerdeführer, er sei in der Schweiz seit längerem politisch aktiv (Teilnahme an Kundgebungen, Facebook-Einträge [Beilage 2]). Zudem hätten Abklärungen seines Anwalts in der Türkei ergeben, dass er zwar nicht im e-Devlet verzeichnet sei, aber im UYAP-System ein Eintrag bestehe (Beilage 3). Der Anwalt habe bisher an keine weiteren Informationen, namentlich zum Ermittlungsverfahren (vgl. Revisionsgesuch), gelangen können. Sodann sei insbesondere im Hinblick auf die Gefahr einer Reflexverfolgung problematisch, dass die Vorinstanz den Sachverhalt zerstückelt statt ganzheitlich gewürdigt habe, ohne den Gesamtkontext und seine persönliche Situation zu betrachten. Er

stamme aus einer der PKK nahestehenden Familie und es sei davon auszugehen, dass mehrere Familienangehörige Einträge in den türkischen Datenbanken hätten. Eine Verbindung zu ihm sei bei einer näheren Überprüfung bei der Einreise in die Türkei leicht herzustellen. Auch über ihn dürften Informationen (u.a. hinsichtlich des Wehrdienstes) gespeichert sein. Es sei daher davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr überprüft, festgenommen und den Polizeibehörden in Sirnak zugeführt werde. Dass er sich in die Schweiz abgesetzt habe, wo sich sein Vater und mehrere Geschwister befänden (befunden habe – der Vater sei [...] verstorben), nach denen sicherlich gesucht werde und deren Engagement bekannt sei, würden das Risiko bekräftigen. Die Furcht vor künftiger Verfolgung sei begründet, weshalb ihm Asyl zu gewähren sei. Zumindest sei er wegen seiner politischen Aktivitäten in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 5.3

Anlässlich der Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, die eingereichten Fotoausschnitte vom Facebook-Profil des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, eine Gefährdung zu belegen, zumal es sich um Sachverhalte handle, die sich im Wesentlichen auf den E._____ beziehen würden. Auf dem eingereichten Screenshot aus UYAP sei ein Verfahren beim (...) B._____ ersichtlich – mit dem Status abgeschlossen. Es sei nicht davon auszugehen, dass dieses Verfahren, sollte es den Beschwerdeführer betreffen, heute noch relevant sei. Ferner könne bei der Zuständigkeit eines (...) ausgeschlossen werden, dass es sich um Delikte gehandelt habe, die den Staatsschutz oder die Antiterrorgesetzgebung betroffen hätten. Sodann müsse der Beschwerdeführer über seinen Anwalt in der

E-1415/2022 Seite 11 Türkei mit Dokumenten nachweisen können, dass dieser sich wenigstens um den Zugang zu Ermittlungsakten (in UYAP) bemüht habe. Ebenfalls belegen könnte dieser einen verwehrten Zugang beziehungsweise eine Geheimhaltung von Dokumenten. Der Beschwerdeführer hätte mithin zwingend weitere Dokumente zum angeblich hängigen Ermittlungsverfahren einreichen können müssen. Entsprechend sei davon auszugehen, dass dieses Verfahren eingestellt worden sei.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer replizierte, sein türkischer Anwalt habe ihm in einem Schreiben mitgeteilt (Beilage 7), er vermute, dass gegen ihn, den Beschwerdeführer, ermittelt werde, habe bisher aber keine Ermittlungsakte erhalten. Unabhängig davon, ob gegen ihn in der Türkei noch ein politisch motiviertes Verfahren hängig sei, bestehe vorliegend das Risiko einer asylrelevanten Verfolgung (vgl. Ausführungen in der Beschwerdeschrift S. 12– S. 14). Zudem sei zu berücksichtigen, dass seine Schwester Z. in der Türkei gesucht werde.

6. 6.1 Zunächst stellt das Gericht fest, dass sich der Beschwerdeführer mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen kaum auseinandersetzt und diesen wenig entgegenbringt. Die Vorinstanz war im Rahmen dieses ausserordentlichen Verfahrens gehalten, eine rechtliche Qualifikation der Eingabe des Beschwerdeführers vorzunehmen. Dies hat zu unterschiedlichen Zuordnungen einzelner Sachverhaltselemente geführt. Dass dadurch jedoch keine umfassende Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers (in sämtlichen bisherigen Verfahren) stattgefunden hätte, ist entgegen seiner Ansicht nicht zu erblicken. Die rechtliche Qualifizierung selbst blieb unbestritten, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

6.2 Sodann hat die Vorinstanz zutreffend aufgezeigt, dass der familiäre Hintergrund des Beschwerdeführers sowie seine Vorbringen hinsichtlich des Militärdienstes bereits

Gegenstand im ordentlichen Verfahren waren, ohne dass eine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers festgestellt worden wäre (vgl. Urteil D-2892/2020). Auf politische Aktivitäten seiner Familienmitglieder und entsprechende Repressalien gegenüber diesen respektive ihm, hat der Beschwerdeführer schon hingewiesen. Auch die im ordentlichen Verfahren bereits bekannte Tatsache, dass er sich mit weiteren Familienangehörigen in der Schweiz aufhält, hat nicht dazu geführt, dass eine begründete Verfolgungsfurcht angenommen worden wäre. Weshalb er nun durch die neu vorgebrachte Verfolgungssituation seiner Schwester S. (und seiner Schwester Z., vgl. Replik) bei einer Rückkehr

E-1415/2022 Seite 12 gefährdet sein und dies zur Bejahung seiner Flüchtlingseigenschaft führen könnte, legt er mit seinen Schilderungen und Beweismitteln hierzu nicht substantiiert dar. Namentlich unterlässt er es, eine Verfolgung seiner Schwester S. durch die türkischen Behörden vor deren Reise nach C._____ (vgl. Bescheinigung vom [...] 2021) vertieft darzulegen. Er zeigt auch nicht auf, inwiefern ein Zusammenhang zu deren angegebener Verfolgung und ihm bestehen könnte. Ein solcher ist nicht zu erkennen, zumal er sich bereits seit dem Jahr 2017 nicht mehr in der Heimat befindet. Dasselbe ist hinsichtlich der oberflächlich behaupteten Suche in der Türkei nach seiner Schwester Z. festzustellen. Hinweise auf das allfällige Bestehen einer Reflexverfolgung sind vorliegend aufgrund der neu geltend gemachten Umstände nicht zu erkennen. Ferner hat die Vorinstanz zu Recht aufgezeigt, dass die eingereichten Schreiben des Onkels des Beschwerdeführers, eines Kulturvereins in Bern sowie eines Bekannten aus der Türkei nicht geeignet seien, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers (und damit eine ursprünglich fehlerhafte Beurteilung seiner Vorbringen) zu belegen. Diese weisen hauptsächlich auf bereits bekannte Sachverhalte hin und beinhalten im Hinblick auf eine mögliche Verfolgung des Beschwerdeführers nur sehr vage und oberflächliche Angaben. Ferner dürfte es sich um Gefälligkeitschreiben handeln. Mithin kann weiterhin nicht von einer begründeten Verfolgungs(gefahr) des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in die Türkei ausgegangen werden. 6.3 Nichts Anderes kann aufgrund der angegebenen exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers sowie möglicher Ermittlungen gegen ihn im Heimatland festgestellt werden. 6.3.1 Der Beschwerdeführer machte im vorliegenden Verfahren wiederum geltend, er sei seit dem Aufenthalt in der Schweiz exilpolitisch tätig (vgl. bereits Urteil D-2892/2020 E. 5). Wie genau oder oft, wann oder wo er sich namentlich seit dem Gerichtsurteil vom 10. August 2020 politisch betätigt haben will und aufgrund dessen als regierungsfeindliche Person ins Visier der türkischen Behörden hätte geraten sollen, konnte er weder mit Schilderungen noch mit Beweismitteln anschaulich darlegen. Den im vorliegenden Verfahren geltenden erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht ist er nicht nachgekommen. Es wäre am Beschwerdeführer gewesen, klar aufzuzeigen, inwiefern er sich durch politische Handlungen in der Schweiz besonders exponiert haben soll. Die oberflächlichen Hinweise auf die Teilnahme an einer Protestkundgebung oder an Aktivitäten eines Kulturvereins (vgl. Schreiben des Vereins) sind nicht geeignet, eine Gefähr-

E-1415/2022 Seite 13 dung zu begründen. Dasselbe ist für vereinzelte nicht vom Beschwerdeführer vorgenommene Facebook-Einträge, ohne Erklärung, genaue Datumsangabe oder klaren (regimekritischen) Zusammenhang zum Heimatland, festzustellen (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-5362/2020 vom 10. August 2022 E. 5.3.1 f., E-4829/2020 vom 3. Dezember 2021 E. 7.2.2 f.). Dass er mit seinem niederschweligen Engagement das

Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen haben und als regimefeindliche Person registriert worden sein könnte, ist, nachdem der Beschwerdeführer in der Heimat in politischer Hinsicht keine Probleme gehabt habe, nicht zu erblicken. 6.3.2 Zu diesem Schluss führt auch, dass der Beschwerdeführer trotz mehrerer Möglichkeiten und Aufforderungen (und seiner Begründungspflicht) nicht darlegen konnte, dass er wegen laufender Ermittlungs- oder Strafverfahren seitens der türkischen Behörden gefährdet sein könnte. Die eingereichten Beweismittel – insbesondere die Auszüge aus e-Devlet und UYAP – und die wenigen Angaben hierzu deuten nicht auf aktive (politische) Ermittlungen gegen ihn hin, wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt. Würde ein entsprechendes Verfahren bestehen, durch das der Beschwerdeführer asylrelevante Nachteile befürchten würde, wäre zu erwarten gewesen, dass er respektive der seit längerem beauftragte Anwalt in der Türkei genauere Angaben hierzu hätten machen (vgl. kurzes Schreiben und Übersetzung in Replik) und weitere Akten respektive allenfalls einen Geheimhaltungsbeschluss hätten vorweisen können (vgl. zutreffende Ausführungen in der Vernehmlassung des SEM). Solches vermochte der Beschwerdeführer / sein Anwalt jedoch nicht beizubringen oder zu erklären. Die unsubstantiierte Behauptung, ein Onkel sei nun plötzlich mitgenommen und zu ihm befragt worden (der Beschwerdeführer befindet sich wie erwähnt seit über fünf Jahren nicht mehr in der Heimat), führt zu keiner anderen Einschätzung. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, welche Akten hierzu wann zu erwarten sein könnten. Nach dem Oberwählten ist auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen. Dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile zu befürchten hätte, konnte er mithin nicht überzeugend dartun. Das diesbezüglich erhobene Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung ist folglich unbegründet und daher abzuweisen (vgl. 5. Rechtsbegehren und Beschwerde S. 12).

E-1415/2022 Seite 14 6.4 Schliesslich zeigte der Beschwerdeführer nicht auf, weshalb ein Beizug der Akten seines (...) verstorbenen Vaters vorliegend erneut erforderlich gewesen wäre (vgl. 7. Rechtsbegehren; seine Rechtsvertretung hatte Einsicht in die Akten). Solches ist nach obigen Erwägungen auch nicht ersichtlich. 6.5 Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht (erneut) verneint und folgerichtig sein Gesuch vom 13. März 2021 insgesamt abgelehnt. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 8.2 Wie zuletzt im ordentlichen Asylbeschwerdeverfahren rechtskräftig festgestellt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Türkei sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig (vgl. Urteil D-2892/2020 E. 9). Die

Vorbringen im vorliegenden Verfahren rechtfertigen keine andere Einschätzung (vgl. oben). Es ist weiterhin nicht von einer asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Prinzip nicht tangiert ist. Anderwei-

E-1415/2022 Seite 15 tige völkerrechtliche Vollzugshindernisse sind insbesondere auch unter Be- achtung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers (vgl. so- gleich) und der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei nicht er- kennbar. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig. 8.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 8.3.1 8.3.1.1 Die Vorinstanz brachte diesbezüglich vor, hinsichtlich der inner- staatlichen Aufenthaltsalternative des aus der Provinz Sirnak stammenden Beschwerdeführers werde auf die gerichtlich bestätigten Erwägungen in der Verfügung vom 28. April 2020 (Abschnitt III) verwiesen. Die Zumutbar- keit des Wegweisungsvollzugs sei unter Berücksichtigung des spezifi- schen Falles des Beschwerdeführers bejaht worden. Er weise neu auf ge- sundheitliche Probleme hin. Gemäss eingereichter Arztberichte leide er an (...) sowie an (...). Auslöser der psychischen Probleme könne die definitive Ablehnung des Asylgesuchs gewesen sein. Zudem sei ein Teil der gesund- heitlichen Beschwerden auf (...) zurückzuführen und damit selbstverschul- det. Es sei davon auszugehen, dass die hier begonnene psychiatrische Behandlung auch in der Türkei fortgesetzt werden könne. Zudem könne der Beschwerdeführer von seinen behandelnden Ärzten auf eine Rückkehr vorbereitet werden. Daher sei ein Vollzug der Wegweisung auch unter die- sem Aspekt als zumutbar zu erachten. 8.3.1.2 Der Beschwerdeführer erachtete den Wegweisungsvollzug als un- zumutbar. Aufgrund seiner Vorgeschichte und gesundheitlichen Verfas- sung könne nicht davon ausgegangen werden, dass er über eine inner- staatliche Zufluchtsmöglichkeit verfüge. Er sei nach (...) Aufgehalten seit Januar 2022 in ambulanter psychiatrischer Behandlung (wie auch seine Schwester Z.), auf welche er angewiesen sei, genauso wie auf einen Zu- fluchtsort, an dem er auf Unterstützung zählen könne. Bei seiner Schwes- ter H., die unter falscher Identität lebe, könne er keine Zuflucht suchen. Seine weiteren Geschwister würden in Sirnak leben. Wegen seiner Her- kunft und seines Namens würde er immer wieder Repressalien ausgesetzt sein, die ihm eine freie Lebensführung verunmöglichten. Eine Wiederein-

E-1415/2022 Seite 16 gliederung ohne unterstützungsfähige Familienangehörige und ohne finan- zielle Unterstützung werde ihm auch wegen seiner psychischen Erkran- kungen nicht ohne weiteres möglich sein. Die Stellensuche dürfe sich für ihn als alleinstehenden Kurden als schwierig erweisen. Eine eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts sei nahezu aussichtslos, weshalb er bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. 8.3.2 Auch die Zumutbarkeit des Vollzugs des aus Sirnak stammenden Be- schwerdeführers wurde bereits bejaht (vgl. Urteil D-2892/2020 E. 10). Er- gänzend ist hinsichtlich der innerstaatlichen Aufenthaltsalternativen festzu- halten, dass der alleinstehende Beschwerdeführer mit seinen beiden Schwestern M. und Z. in die Heimat zurückkehren kann. Mit diesen hat er auch früher schon zusammengelebt. Damit verfügt er bei der Reintegration über Unterstützung von und Rückhalt durch Mitglieder seiner Kernfamilie. Er hat zudem bereits vor der Ausreise an mehreren Orten in der Türkei gelebt und gearbeitet

(teils mit seinen Schwestern) und hat Arbeitseinsätze für diese organisiert (vgl. u.a. Hinweise in der Beschwerde S. 8; SEM-Akte A17 F26, 28, 51, 53, 56–60, 67–70). Es ist daher – entgegen seinen Befürchtungen – davon auszugehen, dass er gemeinsam mit seinen Schwestern wieder in der Lage sein wird, sich an einem Ort ausserhalb der Provinz Sirnak niederzulassen, sich beruflich und sozial zu integrieren und sich um den Lebensunterhalt zu kümmern. Mehrere Familienangehörige leben zudem in der Türkei (namentlich eine Schwester in F. _____) beziehungsweise in der Schweiz und können den Beschwerdeführer im Bedarfsfall bei der Reintegration unterstützen. 8.3.3 Zu den neugeltend gemachten gesundheitlichen Problemen ist festzuhalten, dass auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Gemäss Arztbericht vom 4. Mai 2022 befindet sich der sich seit Mai 2017 in der Schweiz aufhaltende Beschwerdeführer seit Januar 2022 in psychiatrisch/psychotherapeutischer Behandlung (regelmässige Gespräche und Medikation). Es wurde (...) und eine (...) diagnostiziert. Im Jahr 2021 haben (...) stattgefunden (vgl. SEM-Akten A15 S. 2 ff., A27 S. 7 ff.). Zu erstaunen vermag zunächst, dass sich der Beschwerdeführer erst seit Januar 2022 in regelmässiger ärztlicher Behandlung befindet, obwohl seine gesundheitlichen Probleme insbesondere auf Erlebnisse in der

E-1415/2022 Seite 17 Heimat zurückzuführen seien. Weiter ist vorliegend nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der genannten Rechtsprechung auszugehen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer auch in der Türkei Zugang zu psychiatrischer Behandlung haben wird und die hier begonnene Therapie dort fortsetzen kann. Es existieren psychiatrische Einrichtungen (vgl. u.a. Urteile des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.2 f., D-4914/2018 vom 12. März 2021 E. 7.3.4, je m.w.H.) und es stehen auch Medikamente zur Verfügung (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Turkey: Medical and healthcare provision, April 2021, Ziff. 14.2). Einem allfälligen spezifischen Behandlungsbedarf kann im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe und einer allfälligen vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-2184/2021 vom 5. September 2022 E. 7.4.3 m.w.H.). Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mithin ebenfalls nicht entgegen. 8.3.4 Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Der Vollzug der Wegweisung ist nach wie vor zumutbar. 8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Zunächst stellt das Gericht fest, dass sich der Beschwerdeführer mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen kaum auseinandersetzt und diesen wenig entgegenbringt. Die Vorinstanz war im Rahmen dieses ausserordentlichen Verfahrens gehalten, eine rechtliche Qualifikation der Eingabe des Beschwerdeführers vorzunehmen. Dies hat zu unterschiedlichen Zuordnungen einzelner Sachverhaltselemente geführt. Dass dadurch jedoch keine umfassende Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers (in sämtlichen bisherigen Verfahren) stattgefunden hätte, ist entgegen seiner Ansicht nicht zu erblicken. Die rechtliche Qualifizierung selbst blieb unbestritten, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6.2

Sodann hat die Vorinstanz zutreffend aufgezeigt, dass der familiäre Hintergrund des Beschwerdeführers sowie seine Vorbringen hinsichtlich des Militärdienstes bereits Gegenstand im ordentlichen Verfahren waren, ohne dass eine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers festgestellt worden wäre (vgl. Urteil D-2892/2020). Auf politische Aktivitäten seiner Familienmitglieder und entsprechende Repressalien gegenüber diesen respektive ihm, hat der Beschwerdeführer schon hingewiesen. Auch die im ordentlichen Verfahren bereits bekannte Tatsache, dass er sich mit weiteren Familienangehörigen in der Schweiz aufhält, hat nicht dazu geführt, dass eine begründete Verfolgungsfurcht angenommen worden wäre. Weshalb er nun durch die neu vorgebrachte Verfolgungssituation seiner Schwester S. (und seiner Schwester Z., vgl. Replik) bei einer Rückkehr gefährdet sein und dies zur Bejahung seiner Flüchtlingseigenschaft führen könnte, legt er mit seinen Schilderungen und Beweismitteln hierzu nicht substantiiert dar. Namentlich unterlässt er es, eine Verfolgung seiner Schwester S. durch die türkischen Behörden vor deren Reise nach C. _____ (vgl. Bescheinigung vom [...] 2021) vertieft darzulegen. Er zeigt auch nicht auf, inwiefern ein Zusammenhang zu deren angegebener Verfolgung und ihm bestehen könnte. Ein solcher ist nicht zu erkennen, zumal er sich bereits seit dem Jahr 2017 nicht mehr in der Heimat befindet. Dasselbe ist hinsichtlich der oberflächlich behaupteten Suche in der Türkei nach seiner Schwester Z. festzustellen. Hinweise auf das allfällige Bestehen einer Reflexverfolgung sind vorliegend aufgrund der neu geltend gemachten Umstände nicht zu erkennen. Ferner hat die Vorinstanz zu Recht aufgezeigt, dass die eingereichten Schreiben des Onkels des Beschwerdeführers, eines Kulturvereins in Bern sowie eines Bekannten aus der Türkei nicht geeignet seien, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers (und damit eine ursprünglich fehlerhafte Beurteilung seiner Vorbringen) zu belegen. Diese weisen hauptsächlich auf bereits bekannte Sachverhalte hin und beinhalten im Hinblick auf eine mögliche Verfolgung des Beschwerdeführers nur sehr vage und oberflächliche Angaben. Ferner dürfte es sich um Gefälligkeitsschreiben handeln. Mithin kann weiterhin nicht von einer begründeten Verfolgungs(gefahr) des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in die Türkei ausgegangen werden.

E. 6.3

Nichts Anderes kann aufgrund der angegebenen exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers sowie möglicher Ermittlungen gegen ihn im Heimatland festgestellt werden.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer machte im vorliegenden Verfahren wiederum geltend, er sei seit dem Aufenthalt in der Schweiz exilpolitisch tätig (vgl. bereits Urteil D-2892/2020 E. 5). Wie genau oder oft, wann oder wo er sich namentlich seit dem Gerichtsurteil vom 10. August 2020 politisch betätigt haben will und aufgrund dessen als regierungsfeindliche Person ins Visier der türkischen Behörden hätte geraten sollen, konnte er weder mit Schilderungen noch mit Beweismitteln anschaulich darlegen. Den im vorliegenden Verfahren geltenden erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht ist er nicht nachgekommen. Es wäre am Beschwerdeführer gewesen, klar aufzuzeigen, inwiefern er sich durch politische Handlungen in der Schweiz besonders exponiert haben soll. Die oberflächlichen Hinweise auf die Teilnahme an einer Protestkundgebung oder an Aktivitäten eines Kulturvereins (vgl. Schreiben des Vereins) sind nicht geeignet, eine Gefährdung zu begründen. Dasselbe ist für vereinzelte nicht vom Beschwerdeführer vorgenommene Facebook-Einträge, ohne Erklärung, genaue Datumsangabe oder klaren (regimekritischen) Zusammenhang zum Heimatland, festzustellen (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-5362/2020 vom 10. August 2022 E. 5.3.1 f., E-4829/2020 vom 3. Dezember 2021 E. 7.2.2 f.). Dass er mit seinem niederschweligen Engagement das Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen haben und als regimefeindliche Person registriert worden sein könnte, ist, nachdem der Beschwerdeführer in der Heimat in politischer Hinsicht keine Probleme gehabt habe, nicht zu erblicken.

E. 6.3.2

Zu diesem Schluss führt auch, dass der Beschwerdeführer trotz mehrerer Möglichkeiten und Aufforderungen (und seiner Begründungspflicht) nicht darlegen konnte, dass er wegen laufender Ermittlungs- oder Strafverfahren seitens der türkischen Behörden gefährdet sein könnte. Die eingereichten Beweismittel - insbesondere die Auszüge aus e-Devlet und UYAP - und die wenigen Angaben hierzu deuten nicht auf aktive (politische) Ermittlungen gegen ihn hin, wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt. Würde ein entsprechendes Verfahren bestehen, durch das der Beschwerdeführer asylrelevante Nachteile befürchten würde, wäre zu erwarten gewesen, dass er respektive der seit Längerem beauftragte Anwalt in der Türkei genauere Angaben hierzu hätten machen (vgl. kurzes Schreiben und Übersetzung in Replik) und weitere Akten respektive allenfalls einen Geheimhaltungsbeschluss hätten vorweisen können (vgl. zutreffende Ausführungen in der Vernehmlassung des SEM). Solches vermochte der Beschwerdeführer / sein Anwalt jedoch nicht beizubringen oder zu erklären. Die unsubstantiierte Behauptung, ein Onkel sei nun plötzlich mitgenommen und zu ihm befragt worden (der Beschwerdeführer befindet sich wie erwähnt sei über fünf Jahren nicht mehr in der Heimat), führt zu keiner anderen Einschätzung. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, welche Akten hierzu wann zu erwarten sein könnten. Nach dem Oberwähnten ist auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen. Dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile zu befürchten hätte, konnte er mithin nicht überzeugend dartun. Das diesbezüglich erhobene Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung ist folglich unbegründet und daher abzuweisen (vgl. 5. Rechtsbegehren und Beschwerde S. 12).

E. 6.4

Schliesslich zeigte der Beschwerdeführer nicht auf, weshalb ein Beizug der Akten seines (...) verstorbenen Vaters vorliegend erneut erforderlich gewesen wäre (vgl. 7. Rechtsbegehren; seine Rechtsvertretung hatte Einsicht in die Akten). Solches ist nach

obigen Erwägungen auch nicht ersichtlich.

E. 6.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht (erneut) verneint und folgerichtig sein Gesuch vom 13. März 2021 insgesamt abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Wie zuletzt im ordentlichen Asylbeschwerdeverfahren rechtskräftig festgestellt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Türkei sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig (vgl. Urteil D-2892/2020 E. 9). Die Vorbringen im vorliegenden Verfahren rechtfertigen keine andere Einschätzung (vgl. oben). Es ist weiterhin nicht von einer asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Prinzip nicht tangiert ist. Anderweitige völkerrechtliche Vollzugshindernisse sind insbesondere auch unter Beachtung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers (vgl. sogleich) und der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei nicht erkennbar. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1.1

Die Vorinstanz brachte diesbezüglich vor, hinsichtlich der innerstaatlichen Aufenthaltsalternative des aus der Provinz Sirnak stammenden Beschwerdeführers werde auf die gerichtlich bestätigten Erwägungen in der Verfügung vom 28. April 2020 (Abschnitt III) verwiesen. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei unter Berücksichtigung des spezifischen Falles des Beschwerdeführers bejaht worden. Er weise neu auf gesundheitliche Probleme hin. Gemäss eingereichter Arztberichte leide er an (...) sowie an (...). Auslöser der psychischen Probleme könne die definitive Ablehnung des Asylgesuchs gewesen sein. Zudem sei ein Teil der gesundheitlichen Beschwerden auf (...) zurückzuführen und damit selbstverschuldet. Es sei davon auszugehen, dass die hier begonnene psychiatrische Behandlung auch in der Türkei fortgesetzt werden könne. Zudem könne der Beschwerdeführer von seinen behandelnden Ärzten auf eine Rückkehr vorbereitet werden. Daher sei ein Vollzug der Wegweisung auch unter diesem Aspekt als zumutbar zu erachten.

E. 8.3.1.2

Der Beschwerdeführer erachtete den Wegweisungsvollzug als unzumutbar. Aufgrund seiner Vorgeschichte und gesundheitlichen Verfassung könne nicht davon ausgegangen werden, dass er über eine innerstaatliche Zufluchtsmöglichkeit verfüge. Er sei nach (...) Aufhalten seit Januar 2022 in ambulanter psychiatrischer Behandlung (wie auch seine Schwester Z.), auf welche er angewiesen sei, genauso wie auf einen Zufluchtsort, an dem er auf Unterstützung zählen könne. Bei seiner Schwester H., die unter falscher Identität lebe, könne er keine Zuflucht suchen. Seine weiteren Geschwister würden in Sirnak leben. Wegen seiner Herkunft und seines Namens würde er immer wieder Repressalien ausgesetzt sein, die ihm eine freie Lebensführung verunmöglichten. Eine Wiedereingliederung ohne unterstützungsfähige Familienangehörige und ohne finanzielle Unterstützung werde ihm auch wegen seiner psychischen Erkrankungen nicht ohne weiteres möglich sein. Die Stellensuche dürfe sich für ihn als alleinstehenden Kurden als schwierig erweisen. Eine eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts sei nahezu aussichtslos, weshalb er bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 8.3.2

Auch die Zumutbarkeit des Vollzugs des aus Sirnak stammenden Beschwerdeführers wurde bereits bejaht (vgl. Urteil D-2892/2020 E. 10). Ergänzend ist hinsichtlich der innerstaatlichen Aufenthaltsalternativen festzuhalten, dass der alleinstehende Beschwerdeführer mit seinen beiden Schwestern M. und Z. in die Heimat zurückkehren kann. Mit diesen hat er auch früher schon zusammengelebt. Damit verfügt er bei der Reintegration über Unterstützung von und Rückhalt durch Mitglieder seiner Kernfamilie. Er hat zudem bereits vor der Ausreise an mehreren Orten in der Türkei gelebt und gearbeitet (teils mit seinen Schwestern) und hat Arbeitseinsätze für diese organisiert (vgl. u.a. Hinweise in der Beschwerde S. 8; SEM-Akte A17 F26, 28, 51, 53, 56-60, 67-70). Es ist daher - entgegen seinen Befürchtungen - davon auszugehen, dass er gemeinsam mit seinen Schwestern wieder in der Lage sein wird, sich an einem Ort ausserhalb der Provinz Sirnak niederzulassen, sich beruflich und sozial zu integrieren und sich um den Lebensunterhalt zu kümmern. Mehrere Familienangehörige leben zudem in der Türkei (namentlich eine Schwester in F._____) beziehungsweise in der Schweiz und können den Beschwerdeführer im Bedarfsfall bei der Reintegration unterstützen.

E. 8.3.3

Zu den neu geltend gemachten gesundheitlichen Problemen ist festzuhalten, dass auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen nach Lehre und konstanter Praxis nur dann zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Gemäss Arztbericht vom 4. Mai 2022 befindet sich der sich seit Mai 2017 in der Schweiz aufhaltende Beschwerdeführer seit Januar 2022 in psychiatrisch/psychotherapeutischer Behandlung (regelmässige Gespräche und Medikation). Es wurde (...) und eine (...) diagnostiziert. Im Jahr 2021 haben (...) stattgefunden (vgl. SEM-Akten A15 S. 2 ff., A27 S. 7 ff.). Zu erstaunen vermag zunächst, dass sich der Beschwerdeführer erst seit Januar 2022 in regelmässiger ärztlicher Behandlung befindet, obwohl seine gesundheitlichen Probleme insbesondere auf Erlebnisse in der Heimat zurückzuführen seien. Weiter ist vorliegend nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der genannten Rechtsprechung auszugehen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer auch in der Türkei Zugang zu psychiatrischer Behandlung haben wird und die hier begonnene Therapie dort fortsetzen kann. Es existieren psychiatrische Einrichtungen (vgl. u.a. Urteile des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.2 f., D-4914/2018 vom 12. März 2021 E. 7.3.4, je m.w.H.) und es stehen auch Medikamente zur Verfügung (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Turkey: Medical and healthcare provision, April 2021, Ziff. 14.2). Einem allfälligen spezifischen Behandlungsbedarf kann im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe und einer allfälligen vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-2184/2021 vom 5. September 2022 E. 7.4.3 m.w.H.). Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mithin ebenfalls nicht entgegen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Der Vollzug der Wegweisung ist nach wie vor zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom

E-1415/2022 Seite 18 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 14. April 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1415/2022 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.